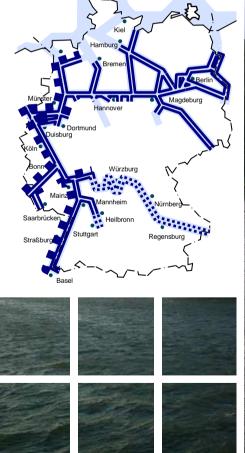
Melde- und Informationssystem Binnenschifffahrt am Rhein









Zielsetzung des Melde- und Informationssystems Binnenschifffahrt (MIB)

- MIB dient zur Unterstützung des Unfallmanagements auf Wasserstraßen (in Deutschland, in Frankreich am Rhein, in der Schweiz und in Luxemburg)
- Schutz der Bevölkerung, der Schiffsbesatzungen und der Umwelt durch schnelles und zweckmäßiges Handeln







Konzeption des Melde- und Informationssystems Binnenschifffahrt (MIB) (1)

- Schifffahrt muss Transportdaten über den nautischen Informationsfunk und elektronische Kommunikationssysteme melden.
- Angaben der Schiffsführer oder anderer Personen werden grundsätzlich als richtig akzeptiert.
- Revierzentralen erfassen und halten die gemeldeten Daten vor.
- Weitergabe der Daten an Rettungsdienste und zuständige Stellen zur Gefahrenabwehr





Konzeption des Melde- und Informationssystems Binnenschifffahrt (MIB) (2)



 Variable Meldedaten werden automatisch gelöscht, sobald der Meldepflichtige den Meldebereich verlassen hat.



 Verweigert ein Meldepflichtiger seine Meldung, wird hierüber die Wasserschutzpolizei unterrichtet.

Datenaustausch zwischen Wasserstraßenverwaltungen



- Datenaustausch zwischen benachbarten Revierzentralen auf Basis des technischen Standards für elektronische Meldungen (ERINOT 1.2 der ZKR bzw. EU-Verordnung 2010/164)
- Internationaler Datenaustausch auf Basis von Vereinbarungen (NL, FR, CH, LU)

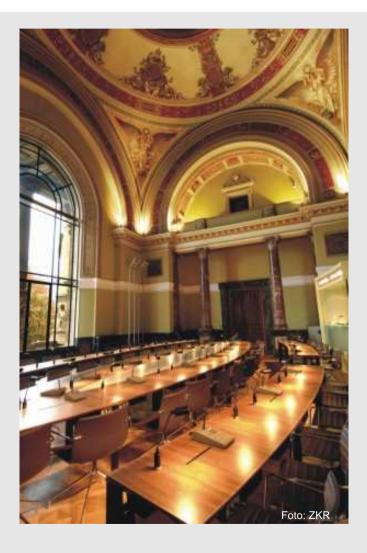




Rechtliche Grundlage für die Meldepflicht am Rhein



- Die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) legt in Verordnungen fest, wie die internationale Wasserstraße Rhein von der Schifffahrt zu benutzen ist.
- In der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung (§ 12.01 RheinSchPV) ist die Meldepflicht für den Rhein festgelegt.



Welche Fahrzeuge und Verbände sind am Rhein meldepflichtig?







- alle Fahrzeuge, die dem ADN unterliegen
- Tankschiffe
- Sondertransporte
- Kabinenschiffen
- Seeschiffen
- Fahrzeuge über 110 m Länge
- Verbände über 140 m Länge und 15 m Breite (nicht zwischen Basel und Lauterburg)
- Verbände über 110 m Länge oder 12 m Breite (nur von Pannerden bis Krimpen am Lek), die dem ADN nicht unterliegen
- Fahrzeuge, die mehr als 20 Container transportieren



Elektronisches Melden am Rhein

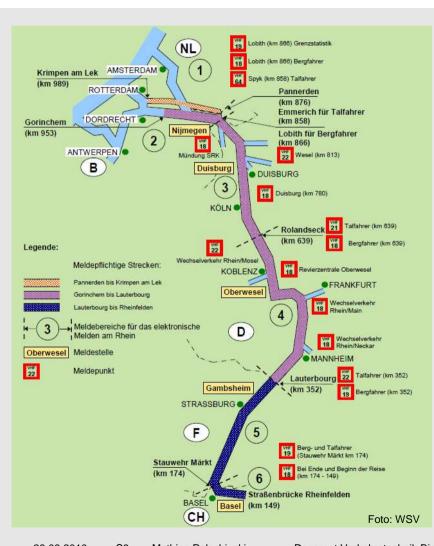


Wer muss und wer kann sich elektronisch am Rhein seit dem 01.01.2010 melden?

- alle Fahrzeuge und Verbände, die Container an Bord haben, deren Beförderung dem ADNR unterliegt (ab dem 1. Container)
- Fahrzeuge, die mehr als 20 Container an Bord haben
- Alle übrigen meldepflichtigen Fahrzeuge und Verbände können sich auch elektronisch melden.



Wann muss der Schiffsführer sich melden?



- Bei Einfahrt in eine meldepflichtige Strecke
- Vor Antritt einer Fahrt innerhalb der meldepflichtigen Strecken.
- Bei Änderungen der gemeldeten Daten während der Reise, die nicht elektronisch gemeldet werden müssen.
- Bei Vorbeifahrt an den mit Tafelzeichen B.11 bezeichneten Meldepunkten.
- Bei Fahrtunterbrechungen von mehr als 2 Stunden (Beginn und Ende der Unterbrechung).
- Bei Ausfahrt aus der meldepflichtigen Strecke (sobald er nicht mehr meldepflichtig ist).

WSV.de

Was sind die Meldedaten gemäß der Schifffahrtspolizeiverordnungen?

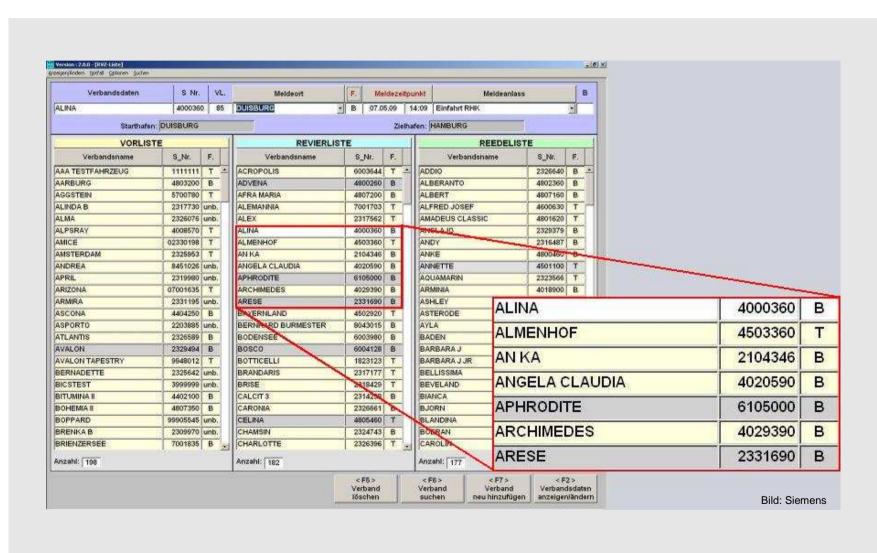
- a) Schiffsgattung
- b) Schiffsname
- c) Standort, Fahrtrichtung
- d) Einheitliche europäische oder amtliche Schiffsnummer, bei Seeschiffen IMO-Nummer
- e) Tragfähigkeit
- f) Länge und Breite des Fahrzeugs
- g) Art, Länge und Breite des Verbandes
- h) Tiefgang (nur auf besondere Aufforderung)
- i) Fahrtroute
- j) Beladehafen
- k) Entladehafen
- I) Angaben zum Gefahrgut (u. a. UN-Nummer)
- m) 0, 1, 2, 3 blaue Lichter / blaue Kegel
- n) Anzahl der an Bord befindlichen Personen
- o) Anzahl der an Bord befindlichen Container

Gilt für alle Polizeiverordnungen

Gilt nur am Rhein

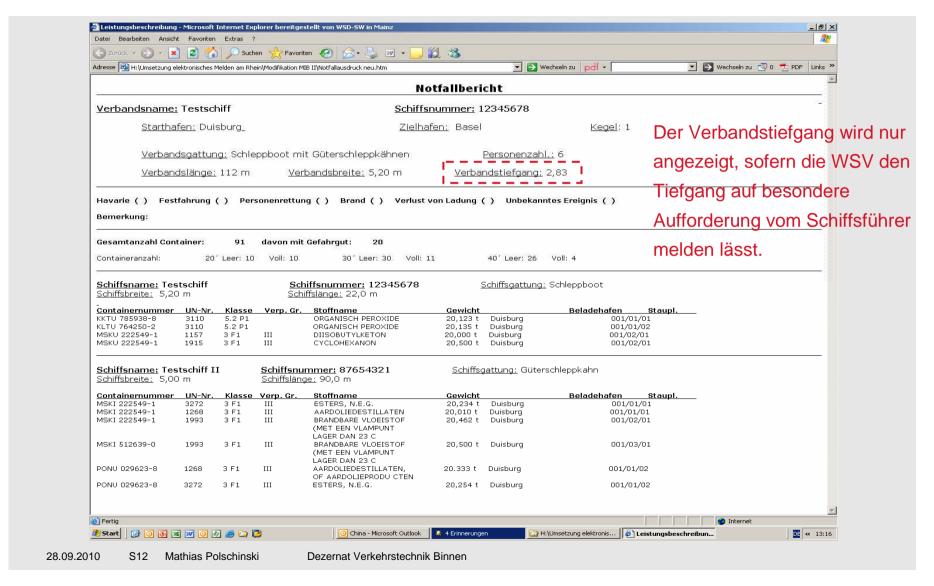


Software MIB II+





Notfallbericht zur Unterstützung des Unfallmanagements





Haben Sie hierzu Fragen?

